VERORDNUNG (EWG) Nr. 1596/86 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 1986

zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zugrunde zu legen sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1334/86 (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates (3) sieht Konten für jedes Erzeugnis vor, für das ein Interventionspreis festgesetzt worden ist. Der Wert der im Laufe des Jahres gekauften Erzeugnisse entspricht den in den verschiedenen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen festgesetzten Interventionspreisen.

Die Finanzierung der für Spanien und Portugal zu verbuchenden Ausgaben beginnt gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte am 1. März 1986. Daher ist der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu ermitteln, die sich in Spanien in öffentlichen Interventionslagern befinden. Zu diesem Zweck sind in Anwendung des Grundsatzes von Artikel 68 der Beitrittsakte die zu diesem Zeitpunkt in Spanien geltenden Interventionspreise zugrunde zu legen.

Für Portugal gelten entsprechende Vorschriften gemäß dem in der Beitrittsakte vorgesehenen stufenweisen Übergang derzeit nur für Olivenöl.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die erstmalige Aufstellung des in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannten Kontos durch die Interventionsstellen in Spanien und Portugal wird der Wert der von der Gemeinschaft finanzierten Lagerbestände, der in Zeile 2 der Tabelle A in Anhang III der Verordnung Nr. 3184/83 der Kommission (4) einzutragen ist, für jedes einzelne Erzeugnis berechnet, indem die normalen öffentlichen Interventionsbestände mit dem Interventionspreis multipliziert werden, der für dieses Erzeugnis in Anwendung von Artikel 68 erster Unterabsatz und Artikel 236 erster Unterabsatz der Beitrittsakte festgesetzt wurde und am 1. März 1986 gilt.

Die zugrunde zu legenden Interventionspreise sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1.

ANHANG

Liste der Interventionspreise, die zur Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zugrunde zu legen sind

(je Tonne)

Erzeugnis	Spanien (Peseten) (1)	Portugal (Escudos) (1)
Weichweizen (2)	27 350	—
Gerste (2)	26 034	—
Roggen (2)	26 718	—
Hartweizen (2)	32 792	—
Olivenöl (3)	195 031	306 048
Rindfleisch (Tierkörper) (4)	340 118	—

(1) Als Umrechnungskurse wurden die des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 505/86 des Rates (ABl. Nr. L 51 vom 28. 2. 1986, S. 1) zugrunde gelegt.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 451/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 1).

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 453/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 5).

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 464/86 des Rates festgesetzter Interventionspreis (ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 19) unter Berücksichtigung des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.